

Sperren gegen 0190-Nummern zahlen sich aus

– Ein neues Urteil schützt Unternehmen vor teuren Anrufen ihrer Mitarbeiter bei Sex-Hotlines auf dem Diensttelefon

CHRISTOPH HUS

HANDELSBLATT, 22.10.2004

Private Telefonate am Arbeitsplatz sind in vielen Unternehmen geduldet – und oft auch ausdrücklich erlaubt. Für Anrufe bei 0190-Nummern gilt diese Erlaubnis jedoch kaum. Manche Unternehmen, die auf Nummer Sicher gehen wollen, dass ihre Mitarbeiter diese Regel einhalten, installieren technische Sperren gegen eventuelle Anrufe bei den teuren Verbindungen. Völlige Sicherheit garantieren solche Sperren aber nicht, wie jüngst ein hessisches Unternehmen erkennen musste. Obwohl die Unternehmensleitung ihre Telefonanlage von einem Fachmann für 0190-Nummern hatten sperren lassen, flatterte eine Telefonrechnung über 5 000 Euro ins Haus – mit ganz vielen 0190-Nummern darauf. Ein Mitarbeiter hatte die Anlage ausgetrickst und vom Büro aus stundenlange Anrufe bei einschlägigen Nummern getätigt. Das Unternehmen weigerte sich, die Summe zu bezahlen – der Streit ging vor Gericht. In letzter Instanz entschied das Oberlandesgericht in Frankfurt jetzt: Die Telefongesellschaft bleibt auf ihrer Forderung sitzen, weil das Unternehmen "den Schaden nicht zu vertreten" hat (Aktenzeichen 1 U 235/03). Die Sperre der Telefone für 0190-Nummern sei regelmäßig kontrolliert worden, für eine Sicherheitslücke habe es keine Anzeichen gegeben, urteilten die Richter. Für Vorsatz oder Fahrlässigkeit gebe es keinen Hinweis. Der Angestellte habe den Telefonanschluss rechtswidrig benutzt. Die Unternehmenslenker hingegen hätten mit der 0190-Sperre der Telefonanlage ausreichend Vorsorge getroffen.

Für Unternehmenskunden von Telefongesellschaften ist das Urteil eine gute Nachricht. Sie wissen jetzt, dass sie sich mit einer technischen Sperre wirksam davor schützen können, für teure Anrufe ihrer Mitarbeiter zur Kasse gebeten zu werden. Sie kommen selbst dann um die Kosten herum, wenn ein Angestellter die Anlage manipuliert hat. "Dazu müssen sie nur beweisen können, dass sie die Sperre regelmäßig kontrolliert haben", erklärt Arbeitsrechtler **Michael Kliemt** aus Düsseldorf.

Rund die Hälfte der mittelständischen und großen Unternehmen hat jedoch 0190-Nummern in ihrer Telefonanlage nicht gesperrt, schätzt **Kliemt**. Stattdessen setzen Manager auf die Disziplin ihrer Mitarbeiter. Dieses Vertrauen kann dem Unternehmen im Ernstfall schaden, warnt der Anwalt: "Wer keine Sperre hat, muss die Rechnung erst einmal bezahlen." Danach muss sich das Unternehmen das Geld von seinem Angestellten zurück holen.

Wenn Unternehmen das private Telefonieren im Büro regeln wollen, empfehlen Arbeitsrechtler eine Betriebsvereinbarung. Darin einigen sich Arbeitgeber und Betriebsrat darauf, welche Regeln für private Gespräche gelten. Durchgesetzt hat sich diese Strategie aber noch nicht, berichtet Jan Tibor Lelley von der Kanzlei Buse Heberer Fromm in Essen. "Viele Unternehmen schicken einfach eine E-Mail an alle Mitarbeiter, obwohl ihnen eine

Betriebsvereinbarung eine größere Sicherheit garantieren würde."
Beispiel Onvista: Der Kölner Finanz-Informationsanbieter hat eine Betriebsvereinbarung aufgesetzt, die die Nutzung von Telefon, Internet und E-Mail regelt. Private Kommunikation ist ausdrücklich erlaubt. "Wir halten das für sinnvoll und zeitgemäß", sagt Anja Seipp, Kommunikationschefin des Unternehmens. Voraussetzung ist allerdings, dass privates Telefonieren nicht der Qualität der Arbeit schadet. Eine Telefonsperre hat Onvista nicht eingerichtet – allerdings verbietet die Betriebsvereinbarung private Auslandsgespräche und Anrufe bei teuren 0190-Nummern. Die Regeln der Kölner könnten als Vorbild für andere Unternehmen dienen. Anwalt Lelley beobachtet in den Chefetagen eine steigende Sensibilität für das Thema. Dennoch hält er viele Arbeitgeber für arglos: "Sie hoffen, sie könnten sich mit der Telefongesellschaft gütlich einigen", berichtet der Arbeitsrechtler. "Doch die lassen nur selten mit sich reden, sondern klagen die Rechnungen gnadenlos ein."
DE Rechtsgebiet-Arbeitsrecht
Telefon

4810

4EUGE

Datenbank HBONLINE

Dokumentnummer: 594790

Copyright Hinweis

© 2004 GENIOS Wirtschaftsdatenbanken und der jeweilige Verlag. Alle Rechte vorbehalten. Die dargestellten Inhalte sind nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. verwandter Schutzrechte geschützt und dienen ausschließlich der persönlichen Information und dem eigenen Gebrauch. Jegliche darüber hinaus gehende Verwendung der gesamten Inhalte wie auch einzelner Teile davon, insbesondere Vervielfältigungen und Verbreitungen in Printprodukten, im Internet oder Intranet bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von GENIOS. Sollten Sie Interesse an einer weitergehenden Nutzung haben, wenden Sie sich bitte an [GENIOS](#).